

Der V. ist der —> örtlichen Volksvertretung gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig und kann nur von ihr abberufen werden.

Der V. leitet und plant die Tätigkeit der Kommission. Er hat politisch-ideologisch zu wirken und die sach- und fachbezogene Arbeit so zu organisieren, daß die Aktivitäten der Kommission und der von ihr gebildeten Aktivi- (—>' Aktivi- der ständigen Kommissionen) eine hohe Wirksamkeit erreichen. Das erfordert die Konzentration auf die von der Volksvertretung zu erfüllenden Hauptaufgaben, ein komplexes Herangehen, die Verallgemeinerung der Erfahrungen der Besten und die Einbeziehung der Werktätigen in die Arbeit. Der V. legt im Auftrag der Kommission über deren Tätigkeit in der Tagung der örtlichen Volksvertretung Rechenschaft, nimmt an Ratssitzungen teil und vertritt dort den Standpunkt der Kommission zu Vorlagen und Vorschlägen, die von ihr eingebracht wurden. Ihm obliegt es, den Entwurf des Arbeitsplanes und anderer Dokumente vorzubereiten, die Tagesordnung der Sitzungen der Kommission festzulegen, die Sitzungen einzuberufen bzw. zu operativen Einsätzen einzuladen. Er führt den Vorsitz in den Beratungen und wirkt mit den Vorsitzenden anderer Kommissionen zur Abstimmung der Aufgaben und Koordinierung der Aktivitäten zusammen. Es gehört zu seinen Pflichten, regelmäßig an den Beratungen des Vorsitzenden des Rates bzw. des Bürgermeisters mit den V. teilzunehmen. Dort hat er die Möglichkeit, sich eingehend über den Stand der Planerfüllung und die Realisierung weiterer Beschlüsse sowie über neue Probleme zu informieren, seine Fragen und Erfahrungen darzulegen und Vorschläge zu unterbreiten. Mit diesen kollektiven Beratungen werden wichtige Voraussetzungen dafür geschaffen, daß die Kommissionen und ihre Vorsitzenden ihre Verantwortung selbständig wahrnehmen können. Der V. wird in der Arbeit durch seinen Stellvertreter und den —> Sekretär der ständigen Kommission unterstützt.

**Vorsitzender des Rates** —> Bürgermeister —> örtliche Räte

## W

**Wahlen zu den Volksvertretungen** - demokratische Entscheidung der wahlberechtigten Bürger für die Kandidaten sowie das Wahlprogramm der Nationalen Front der DDR, die zur Bildung der staatlichen Machtorgane führt.

W. sind eine Form der Machtausübung der von der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei geführten Werktätigen, ein wichtiges Element der —> sozialistischen Demokratie und der Verwirklichung der Grundrechte und Grundpflichten der Bürger, insbesondere ihres Rechts auf Mitbestimmung und Mitgestaltung.

W. werden davon geprägt, daß die Wahlentscheidung durch eine breite demokratische Aussprache der Abgeordneten und Kandidaten mit den Wählern über die Grundfragen der Staatspolitik, die Ergebnisse der Tätigkeit der Volksvertretungen und die territoriale Entwicklung sowie durch vielfältige Wettbewerbsinitiativen der Werktätigen in den Betrieben und Wohngebieten vorbereitet wird. Die Stimmabgabe der Wähler für die Kandidaten, die auf die im Wahlauftrag der Nationalen Front genannten Ziele verpflichtet sind, ist zugleich eine Willensentscheidung für den Kurs der Partei- und Staatsführung, der auf die Sicherung des Friedens und die weitere Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft gerichtet ist.

Entsprechend § 2 des Wahlgesetzes werden die -> Volkskammer der DDR, die Bezirks- und Kreistage, die Stadtverordneten- und Stadtbezirksversammlungen sowie die Gemeindevertretungen (—^örtliche Volksvertretungen) von den wahlberechtigten Bürgern in freien, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen direkt gewählt. Spätestens 60 Tage vor Ablauf der fünfjährigen Tätigkeitsperiode der Volksvertretungen schreibt der —> Staatsrat der DDR die Neuwahlen aus. Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) und wählbar (passives Wahlrecht) sind alle Bürger der DDR, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben (Art. 22 Verfassung), soweit ihnen nicht aus den in § 5 des Wahlgesetzes genannten Gründen das Wahlrecht entzogen wurde bzw. soweit ihr Wahlrecht nicht ruht.